



Anteilige Kostenübernahme durch die Krankenkasse

Erklärung zur Vorgehensweise: Bei Ernährungstherapie nach §43 SGB V: Es liegt eine Erkrankung vor; der Arzt hat eine Diagnose gestellt.

1. Schritt: Zuweisung zur Ernährungstherapie durch einen Arzt

Die ÄrztInnen stellen ärztliche Verordnung, Notwendigkeitsbescheinigung oder Kassenrezept aus.

2. Schritt: Patient kontaktiert die Ernährungsberaterin

PatientInnen erhalten gewünschte Informationen zur Vorgehensweise, der Kostenvoranschlag kann von der Website der Praxis heruntergeladen werden.

3. Schritt: PatientInnen sprechen mit jeweiliger Krankenkasse

PatientInnen reichen Verordnung und den Kostenvoranschlag bei jeweiliger Krankenkasse ein. Diese prüft die Kostenübernahme. (Meist werden 5 Beratungseinheiten bezuschusst).

4. Schritt: PatientInnen und Ernährungsberaterin vereinbaren einen Termin für den ersten Termin

Wenn die Kostenbeteiligung der Krankenkasse für den/die PatientIn entscheidend ist, kann die Terminvereinbarung nach der Bewilligung zur Kostenerstattung erfolgen. Andernfalls können Beratungstermin und Antragsstellung auch parallel laufen.

5. Schritt: Abrechnung

Nach Abschluss aller Beratungen erhalten die PatientInnen Rechnung (und Teilnahmebescheinigung) von der Ernährungsberaterin. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Beraterin und PatientInnen. Die Rechnung (und evtl. Teilnahmebescheinigung) reichen PatientInnen bei der Krankenkasse ein und erhält den genehmigten Teil zurück.